

HAUSORDNUNG

für den Publikumsbereich der Veranstaltungen
der KOKON Entertainment GmbH

§ 1 Geltungsdauer

- (1) Die Hausordnung gilt am Tag der jeweiligen Veranstaltung ab offiziellem Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende. Detaillierte Informationen zu den Zeiten befinden sich auf unserer Webseite im Menüunterpunkt „Events & Tickets“.
- (2) Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der/die Besucher:in die Hausordnung an.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Zum Zutritt ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist.
- (2) Die Eintrittskarte bzw. der Berechtigungsausweis berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den darauf angegebenen Bereichen.
- (3) Vom Zutritt ausgeschlossen ist jede Person, gegen die zuvor ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (4) Der Zugang zum Veranstaltungsgelände sowie zu Teilbereichen innerhalb des Geländes ist abhängig von der jeweiligen vorhandenen Kapazität des Bereichs und kann bei Überfüllung gesperrt werden.
- (5) Nach Verlassen des Veranstaltungsgeländes besteht kein Anrecht auf unmittelbaren Wiedereinlass.
- (6) Es gilt folgende Altersregelung:
 - kein Zutritt unter 6 Jahren,
 - unter 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten mit schriftlicher Einverständniserklärung
 - unter 16 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten
 - ab 16 Jahren ohne Beschränkung
- (7) Die personensorgebeauftragte bzw. erziehungsberechtigte Person muss während des gemeinsamen Aufenthalts auf der Veranstaltung jederzeit in der Lage sein, seine Erziehungspflichten zu erfüllen.
- (8) Ein Ausweisdokument ist dem Ordnungsdienst sowie weiteren zur Kontrolle berechtigten Personen (z. B. Mitarbeitenden des Veranstalters oder des Betreibers) bei Bedarf jederzeit vorzuweisen, damit ggf. das Alter festgestellt werden kann.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie weiteren berechtigten Personen (z. B. Mitarbeitenden des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Ein Ausweisdokument ist auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie weiteren zur Kontrolle berechtigten Personen (z. B. Mitarbeitenden des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher:innen, auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände oder bei dessen Verlassen.
- (4) Erkennbar alkoholisierten oder unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehenden Personen kann der Zutritt verweigert oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.
- (5) Es besteht keine Obhutspflicht oder ein Verwahrvertrag für abgegebene Gegenstände.

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jede:r Besucher:in so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Jede:r Besucher:in hat sich überdies so zu verhalten, dass keine Schäden an Material, Ausstattung, Mobiliar und der Natur entstehen.
- (4) Anfallender Müll ist von allen Besuchenden in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.
- (5) Die Besucher:innen haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchenden ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. Fahrräder, E-Scooter, Roller, Bollerwagen und andere Fahrzeuge
 2. Nahrungsmittel – davon ausgenommen medizinisch notwendige
 3. Taschen oder Rucksäcke größer als DIN A4
 4. Waffen, Gas-Sprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss genutzt werden können.
 5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind. Erlaubt sind pro Person 1x PET-Flasche bis 500ml ohne Deckel oder 1x Tetrapack bis 500ml ohne Deckel.
 6. Sperrige Gegenstände:
Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher:innen darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, große Roll- und Reisekoffer, Stock-Regenschirme mit Stahlspitze und Taschen oder Rucksäcke, die nicht von einer Person alleine sicher getragen werden können.
 7. Fahrrad- und Motorradhelme

8. Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
9. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial
10. Alkoholische Getränke aller Art
11. Tiere
12. Computer und Tablets
13. Selfie-Sticks
14. Professionelle Spiegelreflexkameras mit wechselbaren Objektiven
15. Das Anfertigen von professionellen Ton-, Film-, Foto- und Videoaufzeichnungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter
16. Film- und Tonaufnahmegeräte (Handys aller Art sowie GoPros fallen nicht darunter)
17. Fahnenstangen aus Holz mit einem Durchmesser größer 2 cm

(2) Verboten ist weiterhin:

1. Das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer
2. Das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z. B. Bühne und Backstage)
3. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten
4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen, Wunderkerzen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen
5. Ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen, Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen
6. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten
7. Elektrische oder mechanische Einrichtungen zu sabotieren oder zu manipulieren
8. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
9. Das Entsorgen von Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Müllentsorgungsbehälter.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Geländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (3) Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

§ 7 Jugendschutz

- (1) Es gilt das aktuelle Jugendschutzgesetz.
- (2) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.
- (3) Jugendlichen von 16 bis 17 Jahren ist der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken wie Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumweinen gestattet.
- (4) Jugendlichen bzw. volljährigen Personen ab 18 Jahren ist der Erwerb und Konsum aller alkoholischer Getränke gestattet.

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Wetterphänomene können zu Abweichungen im Ablauf der Veranstaltung führen.
- (2) Es können Lautstärken über 86 dB(A) erreicht werden. Gehörschutz steht an den Getränketheken auf Nachfrage zur Verfügung.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aufgrund fahrlässigen Handelns. Dies gilt nicht, wenn der Schaden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist.

§ 10 Videoüberwachung

- (1) Das Veranstaltungsgelände wird mit Videokameras überwacht.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen ungeachtet dessen fort. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.